

Text alte Gebührensatzung	Text neue Satzung
<p data-bbox="174 210 1043 450" style="text-align: center;">Satzung der Gemeinde Kirchheim b.München über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen (Friedhofsgebührensatzung)</p> <p data-bbox="488 491 721 520" style="text-align: center;">vom 26.01.2018</p> <p data-bbox="116 564 1102 746">Aufgrund von Art. 2 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.03.2014 (GVBl S. 70), erlässt die Gemeinde Kirchheim b.München folgende Satzung:</p> <p data-bbox="349 826 869 893" style="text-align: center;">§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenart</p> <p data-bbox="107 935 1106 1114">(1) Für die Inanspruchnahme gemeindlicher Bestattungseinrichtungen sowie für die damit in Zusammenhang stehenden Amtshandlungen erhebt die Gemeinde Kirchheim b.München Gebühren. Die Gemeinde betreibt die Friedhöfe in Heimstetten und Kirchheim b.München als eine einheitliche Einrichtung.</p> <p data-bbox="107 1158 604 1187">(2) Als Gebühren werden erhoben:</p> <ul data-bbox="152 1232 618 1382" style="list-style-type: none">a) Bestattungsgebühren (§ 4)b) Grabnutzungsgebühren (§ 5)c) Sonstige Gebühren (§ 6)d) Verwaltungsgebühren (§ 7)	<p data-bbox="1196 210 2065 450" style="text-align: center;">Satzung der Gemeinde Kirchheim b.München über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen (Friedhofsgebührensatzung)</p> <p data-bbox="1509 491 1742 520" style="text-align: center;">vom 26.01.2018</p> <p data-bbox="1137 564 2123 746">Aufgrund von Art. 2 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.03.2014 (GVBl S. 70), erlässt die Gemeinde Kirchheim b.München folgende Satzung:</p> <p data-bbox="1370 826 1890 893" style="text-align: center;">§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenart</p> <p data-bbox="1128 935 2128 1114">(1) Für die Inanspruchnahme gemeindlicher Bestattungseinrichtungen sowie für die damit in Zusammenhang stehenden Amtshandlungen erhebt die Gemeinde Kirchheim b.München Gebühren. Die Gemeinde betreibt die Friedhöfe in Heimstetten und Kirchheim b.München als eine einheitliche Einrichtung.</p> <p data-bbox="1128 1158 1626 1187">(2) Als Gebühren werden erhoben:</p> <ul data-bbox="1173 1232 1639 1382" style="list-style-type: none">a) Bestattungsgebühren (§ 4)b) Grabnutzungsgebühren (§ 5)c) Sonstige Gebühren (§ 6)d) Verwaltungsgebühren (§ 7)

**§ 2
Gebührenpflichtiger**

(1) Gebührenpflichtiger ist:

- a) der Auftraggeber der Bestattung oder sonstiger Leistungen,
- b) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
- c) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
- d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt bzw. verlängert.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

**§ 3
Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

(1) Die Gebühren entstehen mit Antragstellung bzw. in den Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aber erbracht werden müssen, mit Erbringung der Leistung bzw. mit dem Erwerb des Grabnutzungsrechts oder seiner Verlängerung.

(2) Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

**§ 2
Gebührenpflichtiger**

(2) Gebührenpflichtiger ist:

- a) der Auftraggeber der Bestattung oder sonstiger Leistungen,
- b) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
- c) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
- d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt bzw. verlängert.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

**§ 3
Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

(1) Die Gebühren entstehen mit Antragstellung bzw. in den Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aber erbracht werden müssen, mit Erbringung der Leistung bzw. mit dem Erwerb des Grabnutzungsrechts oder seiner Verlängerung.

(2) Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Bestattungsgebühren		§ 4 Bestattungsgebühren	
(1) Die Gebühr für die Annahme eines Verstorbenen oder der Urne und Verbringung in die Aufbahrungszelle im Leichenhaus beträgt	49,98 €	(1) Die Gebühr für die Annahme eines Verstorbenen oder der Urne und Verbringung in die Aufbahrungszelle im Leichenhaus beträgt	49,98 €
(2) Die Gebühr für die Herausgabe eines/einer in der Aufbahrungszelle hinterstellten Verstorbenen oder einer Urne	9,52 €	(2) Die Gebühr für die Herausgabe eines/einer in der Aufbahrungszelle hinterstellten Verstorbenen oder einer Urne	25,00 €
(3) Die Gebühr für		(3) Die Gebühr für	
(a) die Aufbahrung des/der Verstorbenen oder der Urne in der Aufbahrungszelle des Leichenhauses beträgt	53,55 €	(a) die Aufbahrung des/der Verstorbenen oder der Urne in der Aufbahrungszelle des Leichenhauses beträgt	53,55 €
(b) die Aufbahrung des Sarges und/oder der Urne für die Trauerfeier in der Aussegnungshalle beträgt	69,02 €	(b) die Aufbahrung des Sarges und/oder der Urne für die Trauerfeier in der Aussegnungshalle beträgt	69,02 €
(c) Reinigung der Aussegnungshalle und der zur Trauerfeier benutzten Räume beträgt	21,42 €	(c) Reinigung der Aussegnungshalle und der zur Trauerfeier benutzten Räume beträgt	28,50 €

<p>(4) Die Gebühr für die Durchführung einer Bestattung in einer Grabstätte beträgt im/in der</p> <p>a) Erdgrab (normal) 509,96 €</p> <p>b) Erdgrab (tief) 539,71 €</p> <p>c) Urnennische 261,26 €</p> <p>d) Urnengrab/Baumgrab 282,08 €</p> <p>Die Gebühr für die Durchführung einer Trauerfeier mit Sarg ohne Bestattung 93,42 €</p>	<p>(4) Die Gebühr für die Durchführung einer Bestattung in einer Grabstätte beträgt im/in der</p> <p>a) Erdgrab (normal) mit Bagger 739,16 €</p> <p>Erdgrab (normal) von Hand 914,16 €</p> <p>b) Erdgrab (tief) mit Bagger 859,16 €</p> <p>Erdgrab (tief) von Hand 1.094,16€</p> <p>c) Urnennische 339,41 €</p> <p>d) Urnengrab/Baumgrab 402,41 €</p> <p>Die Gebühr für die Durchführung einer Trauerfeier mit Sarg ohne Bestattung 125,00€</p>
<p>(5) Die Gebühren für die Benutzung des Leichenhauses zur Aufbahrung beträgt pro Tag 46,00 €</p>	<p>(5) Die Gebühren für die Benutzung des Leichenhauses zur Aufbahrung beträgt pro Tag 46,00 €</p>
	<p>(6) Die Gebühr für die Benutzung der Kühlvorrichtung für einen Sarg beträgt pro Tag 30,00 €</p>
<p>(6) Die Gebühr für die Benutzung der Aussegnungshalle beträgt 110,00 €</p>	<p>(7) Die Gebühr für die Benutzung der Aussegnungshalle beträgt 110,00 €</p>

30,00 €

((7) Die Gebühr für die Verwahrung einer Urne im Leichenhaus (ohne Aufbahrung) beträgt pro Monat

**§ 5
Grabnutzungsgebühren**

(1) Die Gebühr für das Nutzungsrecht beträgt pro Grabstätte und Jahr für ein(e)

Einzelgrab	57,00 €
Familiengrab	14,00 €
Urnengrab	66,00 €
Einzelurnengrab	5,00 €
Urnennische	60,00 €
Gemeinschaftsurnengrabfeld	57,00 €
Baumgrab	57,00 €

(2) Die Gebühr für ein anonymes Grab beträgt einmalig 240,00 €

(8) Die Gebühr für die Benutzung der Musikanlage beträgt 30,00 €

((9) Die Gebühr für die Verwahrung einer Urne im Leichenhaus (ohne Aufbahrung) beträgt pro Monat 30,00 €

**§ 5
Grabnutzungsgebühren**

(1) Die Gebühr für das Nutzungsrecht beträgt pro Grabstätte und Jahr für ein(e)

Einzelgrab	86,00 €
Familiengrab	171,00 €
Urnengrab	99,00 €
Einzelurnengrab	131,00 €
Urnennische	90,00 €
Gemeinschaftsurnengrabfeld	57,00 €
Baumgrab	57,00 €

(2) Die Gebühr für ein anonymes Grab beträgt einmalig 360,00 €

(3) Für die Verlängerung des Grabnutzungsrechts werden jeweils nur volle Jahre berechnet. Geht bei einer erneuten Beisetzung die Ruhefrist über die Nutzungszeit hinaus, ist die Nutzungszeit im Voraus bis zum Ende der Ruhefrist zu verlängern. Ein angefangenes Jahr wird als volles Jahr berechnet und angesetzt.

(4) Bei Verzicht auf ein Grabnutzungsrecht erhält der Nutzungsberechtigte ab Rechtswirksamkeit des Verzichts, für die vollen Jahre, die das Nutzungsrecht noch bestanden hätte, die bei Erwerb bzw. Verlängerung des Rechts für diese Jahre geleistete Grabgebühr zurückerstattet.

§ 6 Sonstige Gebühren

(1) Die Gebühr für eine Urnenverschlussplatte auf dem Friedhof in Kirchheim b.München aus Stein inkl. Konsole beträgt 80,00 €

(2) Die Gebühr für eine Urnenverschlussplatte auf dem Friedhof in Heimstetten aus Bronze beträgt

a) an der Urnenwand an der Aussegnungshalle 448,20 €
b) an den Urnenmauern am Weg 480,09 €

Die Gebühr für eine Konsole beträgt 178,50 €
Die Gebühr für die Beschriftung beträgt 678,30 €
Die Gebühr für zusätzliche Beschriftung beträgt 178,50 €

(3) Für die Verlängerung des Grabnutzungsrechts werden jeweils nur volle Jahre berechnet. Geht bei einer erneuten Beisetzung die Ruhefrist über die Nutzungszeit hinaus, ist die Nutzungszeit im Voraus bis zum Ende der Ruhefrist zu verlängern. Ein angefangenes Jahr wird als volles Jahr berechnet und angesetzt.

(4) Bei Verzicht auf ein Grabnutzungsrecht erhält der Nutzungsberechtigte ab Rechtswirksamkeit des Verzichts, für die vollen Jahre, die das Nutzungsrecht noch bestanden hätte, die bei Erwerb bzw. Verlängerung des Rechts für diese Jahre geleistete Grabgebühr zurückerstattet.

§ 6 Sonstige Gebühren

(1) Die Gebühr für eine Urnenverschlussplatte auf dem Friedhof in Kirchheim b.München aus Stein inkl. Konsole beträgt 80,00 €

Die Beauftragung von neuen Platten ist noch nicht abgeschlossen.
Daher kann noch keine neue Gebühr festgesetzt werden.

(2) Die Gebühr für eine Urnenverschlussplatte auf dem Friedhof in Heimstetten aus Bronze beträgt

c) an der Urnenwand an der Aussegnungshalle 470,32 €
d) an den Urnenmauern am Weg 681,01 €

Die Gebühr für eine Konsole beträgt 196,35 €
Die Gebühr für die Beschriftung beträgt 446,25 €
Die Gebühr für zusätzliche Beschriftung beträgt 59,50 €

<p>(3) Die Gebühr für die Exhumierung einer Leiche aus einem Erdgrab beträgt</p>	<p>309,40 €</p>	<p>(3) Die Gebühr für die Exhumierung einer Leiche aus einem Erdgrab beträgt</p>	<p>309,40 €</p>
<p>(4) Die Gebühr für das Ausgraben und Umbetten einer Leiche zur Überführung in einen anderen Friedhof beträgt</p>	<p>327,25 €</p>	<p>(4) Die Gebühr für das Ausgraben und Umbetten einer Leiche zur Überführung in einen anderen Friedhof beträgt</p>	<p>327,25 €</p>
<p>(5) Die Gebühr für eine Urnenexhumierung beträgt</p> <p>a) aus einem Grab</p> <p>b) aus einer Urnennische</p>	<p>67,83 € 38,68 €</p>	<p>(5) Die Gebühr für eine Urnenexhumierung beträgt</p> <p>a) aus einem Grab</p> <p>b) aus einer Urnennische</p>	<p>67,83 € 38,68 €</p>
<p>(6) Bergungen</p> <p>a) Tagbergung</p> <p>b) Nachtbergung</p>	<p>89,25 € 105,91 €</p>	<p>(6) Bergungen</p> <p>a) Tagbergung</p> <p>b) Nachtbergung</p>	<p>89,25 € 105,91 €</p>
<p>(7) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, sind ggfs. privatrechtliche Vereinbarungen über die Kostenerstattung zu treffen.</p>		<p>(7) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, für zusätzlichen Mehraufwand oder Mehrzeit sind ggfs. privatrechtliche gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung zu treffen.</p>	

**§ 7
Verwaltungsgebühren**

Für folgende Tätigkeiten sind Verwaltungsgebühren zu entrichten:

- a) Erstellen von Urkunden bei Graberwerb, -verlängerung oder Umschreibung 10,00 €
- b) Urnenanforderung 10,00 €
- c) Genehmigung einer Umbettung oder Urnenverlegung 20,00 €
- d) Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmals, einer Einfassung oder Abdeckung und Genehmigung der Änderung solcher Anlagen 20,00 €
- e) Ausnahmegenehmigung von der Friedhofs- und Bestattungssatzung 25,00 €
- f) Genehmigung einer Bestattung außerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist (Bestattungsfristverlängerung) 30,00 €

**§ 8
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 26.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Kirchheim b.München über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen (Friedhofsgebührensatzung) vom 01.07.2014 außer Kraft.

**§ 7
Verwaltungsgebühren**

Für folgende Tätigkeiten sind Verwaltungsgebühren zu entrichten:

- a) Erstellen von Urkunden bei Graberwerb, -verlängerung oder Umschreibung 15,00 €
- b) Urnenanforderung 15,00 €
- c) Genehmigung einer Umbettung oder Urnenverlegung 30,00 €
- d) Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmals, einer Einfassung oder Abdeckung und Genehmigung der Änderung solcher Anlagen 25,00 €
- e) Ausnahmegenehmigung von der Friedhofs- und Bestattungssatzung 25,00 €
- f) Genehmigung einer Bestattung außerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist (Bestattungsfristverlängerung) 30,00 €

**§ 8
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am **???.??.????** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Kirchheim b.München über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen (Friedhofsgebührensatzung) vom 26.01.2018 außer Kraft.

Kirchheim b.München, den 26.01.2018
Gemeinde Kirchheim b.München

Maximilian Böttl
Erster Bürgermeister

Kirchheim b.München, den 21.06.2022
Gemeinde Kirchheim b.München

Maximilian Böttl
Erster Bürgermeister

Die Formatierung des Textes in den Spalten der Tabelle ist nicht vorteilhaft. Dies bitte ich großzügig außer Acht zu lassen.

Die endgültige Fassung der Satzung wird natürlich in einem korrekten Format erstellt werden.